



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Übersetzung zu Protokoll

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«¹⁾, so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)²⁾ kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken³⁾.

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten⁴⁾. Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

¹⁾ Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

²⁾ Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

³⁾ Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

⁴⁾ Vgl. »londraf« in Küre 8, »uter londes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28²¹.

telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das *lus Vetus Frisicum* schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen